



**Baden-Württemberg**

UMWELTMINISTERIUM

**Übernahme  
der Genehmigungsinhaberschaft  
für die  
Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB),  
den Mehrzweckforschungsreaktor (MZFR),  
die Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage (KNK) und  
den Forschungsreaktor 2 (FR 2)  
durch die  
Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-  
GmbH (WAK GmbH)**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH), Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76339 Eggenstein-Leopoldshafen, gemäß § 7 Atomgesetz (AtG) und im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 9 AtG und gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II. und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. folgende Genehmigung:

## I. Tenor

1. Die Übernahme der Genehmigungsinhaberschaft für
  - 1.1 die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) mit folgender Genehmigung:
    - Genehmigung K 95/83 vom 25. November 1983, zuletzt geändert durch den 33. Bescheid vom 24.3.2009
  - 1.2 den Mehrzweckforschungsreaktor (MZFR) mit folgenden Genehmigungen:
    - 4. Nachtrag zur 4. Genehmigung zum Betrieb des MZFR vom 18.7.1977
    - 6. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des MZFR vom 3.4.1997
    - 7. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des MZFR vom 7.1.1999
    - 8. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des MZFR vom 31.1.2007
    - Genehmigung zur Vornahme von Veränderungen beim stillliegenden MZFR vom 24.1.2000
    - Genehmigung nach § 7 StrISchV Nr. S 133/2004 „Durchführung von Freigabemessungen in Gebäude 911/Raum 201“
  - 1.3 die Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage (KNK) mit folgenden Genehmigungen:
    - Betriebsgenehmigung KNK II/2 vom 16.6.1983, zuletzt geändert durch den 5. Bescheid vom 20.12.1988
    - Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerhalle und eines Laboranbaus für die KNK II vom 9.4.1986
    - 1. Teilgenehmigung zur Stilllegung der KNK II vom 26.8.1993
    - 2. Teilgenehmigung zur Stilllegung und zur Reduzierung von Sicherheitsmaßnahmen an der KNK II vom 30.5.1994
    - 3. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der KNK II vom 21.2.1995
    - 6. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der KNK II vom 8.9.1997
    - 7. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der KNK II vom 13.2.1998
    - 8. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der KNK II vom 10.5.1999

- 9. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der KNK II vom 6.3.2001
- Genehmigung zum Ausscheiden der KBG vom 24.4.2002
- Genehmigung zur Rückholung, Zerlegung und Reinigung der Primär- und Sekundärkühlfallen der KNK II vom 12.1.2007

1.4 den Forschungsreaktor 2 (FR 2) mit folgenden Genehmigungen:

- Betriebsgenehmigung vom 5. Dezember 1962 mit Nachträgen
- Genehmigung vom 25.2.1983, Az.: IV 8760-FR 2/193 (Außerbetriebnahme)
- 1. Teilgenehmigung zur Stilllegung und zum sicheren Einschluss der Forschungsreaktoranlage FR 2 vom 3.7.1986, Az.: IV 8760-FR 2 (1. SG)
- 2. SG vom 20. Mai 1988, Az.: III 8760-FR 2/213
- 3. SG vom 28. Februar 1992, Az.: 5 4651.1-FR 2-3/10
- 4. SG vom 27. Oktober 1994, Az.: 5 4651.1-FR 2-4/5
- 5. SG vom 22.12.1995, Az.: V-4651.1-FR 2-5/15
- 6. SG vom 28. Juni 1996, Az.: V-4651.1-FR 2-6/6

1.5 den Umgang mit radioaktiven Stoffen mit der

- Genehmigung „S 132/2003“ vom 9.7.2003, Az.: 77-4675.21-7, für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Ausstellungsvitrine in der Rotunde des FR 2 nach § 7 Strahlenschutzverordnung

durch die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und EntsorgungsgmbH (WAK GmbH) anstelle des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH (FZK GmbH), 76291 Karlsruhe, wird genehmigt.

2. Die bereits erteilten Genehmigungen nach dem Atomgesetz sowie die auf dieser Grundlage und auf der Grundlage von § 19 AtG bereits ergangenen aufsichtsbehördlichen Zustimmungen, Anordnungen und Maßnahmen, die bereits erlassenen nachträglichen Auflagen und Festlegungen werden auf die WAK GmbH als künftige Genehmigungsinhaberin erstreckt. Die WAK GmbH tritt ab dem 1. Juli 2009 anstelle der FZK GmbH in sämtliche Rechte und Pflichten aus den bereits erteilten Genehmigungen, Bescheiden, Zustimmungen, Anordnungen und Maßnahmen ein.
3. Die Fortführung des Betriebs und des Umgangs mit radioaktiven Stoffen sowie die mit der Fortführung des Betriebs und des Umgangs verbundenen personellen und organisatorischen Änderungen werden genehmigt.
4. Die WAK GmbH ist Inhaberin der Kernanlagen im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.
5. Die FZK GmbH wird mit Erteilung dieser Genehmigung aus der atomrechtlichen Verantwortung als Betreiber des Mehrzweckforschungsreaktors (MZFR), des Forschungsreaktors 2 (FR 2), der kompakten natriumgekühlten Kernreaktoranlage (KNK) und der Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) entlassen. Es ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Inhaber der o. g. Kernanlagen im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.
6. Die bereits erteilten Genehmigungen werden durch diese Genehmigungsentscheidung geändert. Dies gilt nur, solange diese Genehmigungsentscheidung nach § 43 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wirksam bleibt und vollziehbar ist.

## II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. HDB
  - 1.1 Schreiben
    - 1.1.1 Gemeinsames Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 30. Juli .2008, Az.: K-09.01 HDB, HS-TBG, [REDACTED] Änderungsanzeige Nr. 10/08
    - 1.1.2 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 10.6.2009, Az.: ZG-VLH/09/0325, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.950.7 (aktualisierte Antragsunterlagen)
    - 1.1.3 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 23.04.2009, Az.: ZG-VLH/09/0224, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.732.9 (Antrag auf Sofortvollzug)
    - 1.1.4 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 18.06.2009, Az.: k-09.01-Stufe1+2a mit der Darstellung des atomrechtlichen Geländes der HDB
  - 1.2 Antragsunterlagen
    - 1.2.1 Unterlagen gemäß Unterlagenliste der HDB vom 10.6.2009, Rev. 3
2. MZFR
  - 2.1 Schreiben
    - 2.1.1 Gemeinsames Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 26.2.2009, Az.: ZG-VLH/09/0086, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.441.0 mit Änderungsvorhaben 07-2008 des MZFR

- 2.1.2 Gemeinsames Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 26.2.2009, Az.: ZG-VLH/09/0089, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.443.4 mit Antrag für die Genehmigung S 133/2004
- 2.1.3 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 18.06.2009, Az.: ZG-VLH/09/00335 DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.979.8 mit revidierter Änderungsprüfliste Rev. C vom 02.06.2009, DIS-Nr.: WAK/1320/SD/W 391.439.7/C
- 2.1.4 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 23.04.2009, Az.: ZG-VLH/09/0227, DIS-Nr. WAK/1320/HB/W 391.733.6 (Antrag auf Sofortvollzug)
- 2.1.5 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 18.06.2009, Az.: k-09.01-Stufe1+2a mit der Darstellung des atomrechtlichen Geländes des MZFR
- 2.2 Antragsunterlagen
  - 2.2.1 Änderungsvorschläge zur Sicherheitsspezifikation des MZFR entsprechend Änderungsprüfliste Rev. C vom 02.06.2009
- 3. KNK
  - 3.1 Schreiben
    - 3.1.1 Gemeinsames Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 26.2.2009; Az.: ZG-VLH/09/0085, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.436.6 mit Änderungsvorhaben 01/2009 der KNK
    - 3.1.2 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 22.06.2009; Az.: ZG-VLH/09/0338, DIS-Nr.: WAK/1320/AB/W 397.172.7 mit revidierter Änderungsprüfliste
    - 3.1.3 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 23.04.2009, Az.: ZG-VLH/09/0225, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.731.2 (Antrag auf Sofortvollzug)

- 3.1.4 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 18.06.2009,  
Az.: k-09.01-Stufe1+2a mit der Darstellung des atomrechtlichen Geländes der  
KNK
- 3.2 Antragsunterlagen
  - 3.2.1 Änderungsvorschläge zur Sicherheitsspezifikation des KNK entsprechend Ände-  
rungsprüfliste Rev. C vom 22.06.2009.
- 4. FR 2
  - 4.1 Schreiben
    - 4.1.1 Gemeinsames Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und  
der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH  
vom 26.2.2009, Az.: ZG-VLH/09/0090, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.444.1, Än-  
derungsvorhaben 02/09
    - 4.1.2 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbei-  
tungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 18.5.2009,  
Az.: ZG-VLH/09/0287, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.861.6 (aktualisierte Ant-  
ragsunterlagen)
    - 4.1.3 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Wiederaufarbei-  
tungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 23.04.2009,  
Az.: ZG-VLH/09/0227, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.733.6 (Antrag auf Sofort-  
vollzug)
    - 4.1.4 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 18.06.2009,  
Az.: k-09.01-Stufe1+2a mit der Darstellung des atomrechtlichen Geländes des  
FR 2
  - 4.2 Antragsunterlagen
    - 4.2.1 Unterlagen gemäß Unterlagenliste des FR 2 vom 18.5.2009, Rev. 0
- 5. Gemeinsames Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und  
der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH  
vom 26.2.2009, Az.: ZG-VLH/09/0102, DIS-Nr.: WAK/1320/HB/W 391.449.6 zur  
Übertragung der Genehmigung nach § 7 StrlSchV „S 132/2003“ auf die WAK  
GmbH

### **III. Nebenbestimmung**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Änderungen der zwischen der WAK GmbH und der FZK GmbH getroffenen Vereinbarungen sind der atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
2. Zur genauen Beschreibung des WAK-Geländes sind dem Umweltministerium Baden-Württemberg die Geländepläne, die den einzelnen Untererbbauverträgen als Grundlage dienen, sowie die zugehörigen amtlichen Vermessungsnachweise, bis zum 31.08.2009 vorzulegen. Die den einzelnen Anlagen zugrunde liegenden Beschreibungen sind auf Übereinstimmung zu überprüfen. Die schriftlichen betrieblichen Regelungen sind erforderlichenfalls anzupassen.
3. Dem Umweltministerium und dem zugezogenen Sachverständigen ist bis zum 31.03.2010 ein Konzept zur Harmonisierung der Strahlenschutzorganisation vorzulegen.



#### **IV. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die WAK GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 12. 500 Euro festgesetzt. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

#### **VI. Begründung**

##### **A. Sachverhalt**

##### **1. Gegenstand des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens, Genehmigungsantrag**

Den Anträgen zur Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft und zur Fortführung der Betriebsführung liegt zugrunde, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg übereingekommen sind, eine Neustrukturierung der nuklearen Anlagen und Einrichtungen am Standort Karlsruhe herbeizuführen und die bisherigen Aufgaben der FZK GmbH zum Rückbau der Anlagen und zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle und Kernbrennstoffe auf die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH) mit Wirkung zum 1. Juli 2009 zu übertragen.

Die Neustrukturierung erfolgte vor dem Hintergrund

- des Zusammenschlusses von Universität Karlsruhe und FZK GmbH zum Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und

- der Absicht des Bundes, die in seiner Verantwortung befindlichen nuklearen Stilllegungs-, Rückbau und Entsorgungsaufgaben unter einem gemeinsamen Management zusammenzuführen. Die Stilllegungs-, Rückbau- und Entsorgungsaufgaben des FZK einschl. der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie des für ihre Wahrnehmung notwendigen Personals sollen nicht auf das KIT übergehen, sondern auf die WAK GmbH – ein Tochterunternehmen der Energiewerke Nord GmbH (EWN) des Bundes.

Mit den gemeinsamen Genehmigungsanträgen von FZK GmbH und WAK GmbH wurde beantragt, dass

- der Betrieb der Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) sowie der spätere Rückbau der zugehörigen Konditionierungsanlagen und Zwischenlagerstätten für radioaktive Reststoffe und Abfälle,
- der vollständige Rückbau (einschl. des Restbetriebs und der Entsorgung der Abfälle) der Anlagen Mehrzweckforschungsreaktor (MZFR), Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage (KNK) und Forschungsreaktor 2 (FR 2), und,
- der Umgang mit radioaktiven Stoffen im in den Genehmigungsanträgen beschriebenen Umfang,
- der Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 StrlSchV in der Ausstellungsvitrine des FR 2

vom FZK GmbH GmbH auf die WAK GmbH übergeht. Dazu werden die Anlagen als selbstständige Einheiten in die WAK GmbH eingegliedert, so dass keine Änderungen an deren Organisationsstrukturen notwendig sind. Die verantwortlichen Personen arbeiten in ihren ursprünglichen Funktionen weiter.

Das FZK GmbH bzw. das KIT wird für die WAK GmbH Serviceleistungen in folgenden Bereichen bereitstellen:

- durch Leistungen der Hauptabteilung Sicherheit der FZK GmbH bzw. des KIT (z.B. Umgebungsüberwachung, Chemische Analytik, Werkschutz, Werkfeuerwehr),
- durch Leistungen des Bereichs Technische Infrastruktur der FZK GmbH bzw. des KIT (z.B. Ver- und Entsorgung) und
- durch sonstige unterstützende wissenschaftliche Dienste der FZK GmbH bzw. des KIT.

Entsprechende Verträge wurden geschlossen und vor Erteilung dieser Genehmigung vorgelegt. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Vertrag zwischen der WAK GmbH und der FZK GmbH über die Erbringung von Ver-, Entsorgungs- und sonstigen Dienstleistungen des Forschungszentrums für die WAK GmbH in Bezug auf den zu übertragenden „Geschäftsbereich Stilllegung“.

## **2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **2.1 Behördenbeteiligung, Anhörung**

Zum beantragten Vorhaben wurden hinsichtlich der Übernahme der Genehmigungsinhaberschaft und Fortführung des Betriebes des Mehrzweckforschungsreaktors (MZFR), des Forschungsreaktors 2 (FR 2) und der kompakten natriumgekühlten Kernreaktoranlage (KNK) das Einvernehmen des Innenministeriums Baden- Württemberg und des Wirtschaftsministeriums Baden- Württemberg eingeholt, hinsichtlich der Übernahme der Genehmigungsinhaberschaft und der Fortführung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen der Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) war lediglich das Einvernehmen des Innenministeriums erforderlich ( vgl. § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) vom 24. Juli 2007).

Die WAK GmbH und die FZK GmbH wurden gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vor Erteilung der Änderungsgenehmigung angehört.

### **2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob Veranlassung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 AtVfV bestand und hat nach entsprechender Prüfung im Rahmen einer verfahrensrechtlichen Ermessensentscheidung von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da nachteilige Auswirkungen für Dritte nicht zu besorgen sind.

Die Genehmigungsbehörde hat ferner geprüft, ob Veranlassung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) bestand und ist aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass nach dem UVPG eine solche nicht besteht, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltwirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wurde am 14.05.2009 gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gegeben.

### **2.3 Festsetzung der Deckungsvorsorge**

Durch Bescheid vom 09.06.2009 (Az.: 31-4651.70/6) hat das Umweltministerium gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG i.V.m. §§ 1 ff. der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) die von der WAK GmbH zu treffende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) neu festgesetzt.

## **B. Rechtliche und inhaltliche Würdigung**

### **1. Genehmigungserfordernis nach § 7 AtG und § 9 AtG**

Die vorgesehene Fortführung des Betriebs bzw. des Rückbaus durch die WAK GmbH bedarf hinsichtlich des Mehrzweckforschungsreaktors (MZFR), des Forschungsreaktors 2 (FR 2) und der Kompakten Natriumgekühlten Kernreaktoranlage (KNK) einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 und 3 AtG, hinsichtlich der Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) einer Genehmigung nach § 9 AtG.

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium zuständig, soweit Genehmigungen nach § 7 AtG erteilt wurden (MZFR, FR 2, KNK) und nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i. V. m. § 1 Abs. 2 AtGZuVO das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, soweit es um eine Genehmigung nach § 9 AtG geht (HDB).

Die Genehmigungsbehörde ist davon ausgegangen, dass eine Fortführung des Betriebs bzw. des Rückbaus der genehmigungsbedürftigen Anlagen und Einrichtungen durch einen anderen Betreiber eine wesentliche Änderung des Betriebs dieser Anlagen und Einrichtungen darstellt, da mit dem Vorhaben zum einen ein Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen verbunden ist und zum anderen zu prüfen war, ob der sichere Betrieb bzw. der Rückbau der Anlagen und Einrichtungen auch unter der WAK GmbH gewährleistet werden können. Somit waren Änderungsgenehmigungen nach §§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 AtG, 9 Abs. 1 AtG und § 7 StrSchV erforderlich, die mit der vorliegenden Genehmigung nun gemeinsam erteilt wurden.

## **2. Verzicht auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 7 AtG liegen vor. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen unter den in § 4 Abs. 2 AtVfV bestimmten Voraussetzungen absehen. Da keiner der in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV bestimmten Fälle einer zwingend gebotenen (obligatorischen) Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegt, ist § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV (fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung) anzuwenden. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigungsbehörde von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde besteht keine Besorgnis im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen für Dritte durch den geplanten Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen. Die technische Beschaffenheit und die Betriebsweise der Anlagen selbst werden nicht geändert; der Anlagenbetrieb bzw. der Rückbau soll auf der Grundlage der bisher erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen sowie Stilllegungsgenehmigungen und der bislang ergangenen aufsichtlichen Anordnungen und Zustimmungen fortgeführt werden. Die mit der Fortführung des Betriebs und des Rückbaus durch die WAK GmbH in Zusammenhang stehenden Änderungen bei der Betriebsorganisation lassen ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen

für Dritte besorgen, da die Organisationsstruktur der einzelnen Anlagen erhalten bleibt und die bisher verantwortlichen Personen ihre Funktionen innerhalb der neuen Organisation weiter wahrnehmen.

Die Genehmigungsbehörde hat bei Änderungsvorhaben eine Ermessensentscheidung dazu zu treffen, ob sie – wenn § 4 Abs. 2 AtVfV kein Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung fordert – gleichwohl eine freiwillige (fakultative) Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen will. Die Genehmigungsbehörde hat von einer Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren abgesehen, weil kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn bei Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu erwarten gewesen wäre.

Im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 9 AtG ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen.

### **3. Verzicht auf die Durchführung einer UVP**

Bei einer Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben besteht nach § 3e UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Im vorliegenden Fall werden die technische Beschaffenheit und Betriebsweise sowie die Rückbaukonzepte der in Rede stehenden Anlagen und Einrichtungen nicht verändert; der Betrieb bzw. der Rückbau dieser Anlagen wird auf der Grundlage der bislang erteilten Genehmigungen und der bereits vorliegenden Auflagen bzw. aufsichtsbehördlichen Entscheidungen und Anordnungen fortgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt – etwa infolge einer Umweltverschmutzung, eines kerntechnischen Unfalls oder eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Gebiete - sind nicht zu erwarten. Die Genehmigungsübernahme durch die WAK GmbH hat keine Veränderungen beim Anlagenbetrieb oder beim Rückbau zur Folge. Die Anlagen und Einrichtungen werden unter Erhalt ihrer Organisationsstruktur in die Betriebsorganisation der WAK GmbH eingebunden. Damit ist nur der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen verbunden. Die mit der Fortführung des Betriebs und des Rück-

baus durch die WAK GmbH in Zusammenhang stehende Änderung der Organisation in diesem Punkt lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Aus den vorstehend genannten Gründen war eine UVP-Pflicht des Vorhabens zu verneinen.

#### **4. Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen zur Fortführung des Betriebs des Mehrzweckforschungsreaktors (MZFR), des Forschungsreaktors 2 (FR 2), der Kompakten Natriumgekühlten Kernreaktoranlage (KNK) nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AtG und der Genehmigung für die Fortführung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen der Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) nach § 9 Abs. 2 AtG durch die WAK GmbH liegen vor.

##### **4.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG und § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrSchV), Fachkunde der verantwortlichen Personen sowie der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG und Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AtG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrSchV)**

Die erforderliche Zuverlässigkeit der WAK GmbH ist zu bejahen. Dies gilt sowohl in personeller, als auch in finanzieller Hinsicht.

Bei den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlagen und Einrichtungen verantwortlichen Personen liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrSchV ergeben. Die verantwortlichen Personen waren in gleicher Funktion bereits beim FZK GmbH tätig. Die verantwortlichen Personen besitzen auch die erforderliche Fachkunde nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StrSchV. Die Zuverlässigkeit und die ausreichende Fachkunde dieser Personen sind bei deren Bestellung und in diesem Genehmigungsverfahren mit positivem Ergebnis geprüft worden. Die notwendigen Kenntnisse des übrigen Personals (§§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 StrSchV) sind nachgewiesen, da der Betrieb mit dem

vorhandenen Betriebspersonal weitergeführt wird, deren Kenntnisse im Rahmen der Aufsicht regelmäßig geprüft werden.

#### **4.2 Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG und § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 StrSchV)**

Die Genehmigungsbehörde hat die betriebliche Organisation der Anlagen und Einrichtungen nach Übernahme der Genehmigungsinhaberschaft durch die WAK GmbH untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der sichere Betrieb bzw. der Rückbau der Anlagen und Einrichtungen auch innerhalb der Organisation der WAK GmbH sicher durchgeführt werden können.

Die Genehmigungsbehörde hat ferner geprüft, ob im Zusammenhang mit der beantragten Fortführung des Betriebs und des Rückbaus der fraglichen Anlagen und Einrichtungen durch die WAK GmbH nachträgliche Auflagen zu früheren Genehmigungen geboten sind und ob wegen der Erstreckung von Genehmigungen, aufsichtsbehördlichen Zustimmungen, Anordnungen und Maßnahmen auf die WAK GmbH Anlass für inhaltliche Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen dieser Akte bestand. Die vom Umweltministerium vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Notwendigkeit für Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen besteht.

Die Genehmigungsbehörde hat neben den Antragsunterlagen auch die vorgelegten Gesellschaftsverträge im Hinblick darauf überprüft, ob die vorgesehenen Regelungen atom- und strahlenschutzrechtlichen Anforderungen genügen und ob insbesondere die Regelungen eine sichere und zuverlässige Betriebsführung der Anlagen und Einrichtungen bzw. deren Rückbau sicherstellen. Die Prüfung hat ergeben, dass dies der Fall ist.

#### **4.3 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG und § 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG, § 9 Abs. 1 Nr. 7 StrSchV)**

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen aus Anlass der Fortführung des Betriebs durch die WAK GmbH ist getroffen. Die erforderliche Deckungsvorsorge nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG sowie nach



§ 9 Abs. 1 Nr. 7 StrSchV wurde mit Bescheid des Umweltministeriums vom 09.06. 2009 (Az.: 31-4651.70/6) wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Mehrzweckforschungsreaktors (MZFR)                 | 500.000 Euro,    |
| • Forschungsreaktors 2 (FR 2)                        | 6.000.000 Euro,  |
| • kompakten natriumgekühlten Kernreaktoranlage (KNK) | 2.000.000 Euro,  |
| • Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)      | 70.000.000 Euro. |

Die entsprechenden Garantieerklärungen des Bundes und des Landes liegen vor.

#### **4.4 Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG und § 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG, § 9 Abs. 1 Nr. 8 StrSchV)**

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist weiterhin gewährleistet. Die vorgesehene Fortführung des Betriebs bzw. des Rückbaus der fraglichen Anlagen und Einrichtungen durch die WAK GmbH hat keine Veränderungen bei der Sicherung der Anlagen und Einrichtungen zur Folge.

#### **4.5 Überwiegende öffentliche Interessen im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG und § 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG)**

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG und § 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG waren im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig und infolgedessen nicht zu prüfen, da es nur um die Fortführung des Betriebs ging, Fragen des Standorts der Anlagen und Einrichtungen also keine Rolle spielten.

#### **4.6 Ermessenserwägungen**

Das der Genehmigungsbehörde zustehende Ermessen (§ 7 Abs. 2 AtG und § 9 Abs. 2 AtG) wird dahin ausgeübt, dass die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt wird. Aus den mit der Fortführung des Betriebs bzw. des Rückbaus der HDB, des MZFR, der KNK und des FR2 durch die WAK GmbH verbundenen Änderungen der Organisation

der Anlagen und Einrichtungen (im Wesentlichen der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen), ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigen könnten. Der Anlagenbetrieb und der Rückbau der Anlagen und Einrichtungen wird auf der Grundlage der bereits erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen bzw. Stilllegungsgenehmigungen mit dem bisher zum Einsatz kommenden Personal fortgeführt; die technische Beschaffenheit und die Betriebsweise der Anlage selbst werden nicht geändert.

#### **4.7 Begründung der Nebenbestimmung**

Die Nebenbestimmung 1 stellt sicher, dass Änderungen der zwischen WAK GmbH und FZK GmbH getroffenen Vereinbarungen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen und dieser die Prüfung erlauben, ob ein genehmigungsrechtliches oder aufsichtliches Handeln erforderlich wird.

Die mit dem Übergang des Stilllegungsbereichs des FZK zur WAK erforderliche Abgrenzung der Betriebsstätten bzw. deren Lage ist entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen schriftlich betrieblichen Regelungen dem Grunde nach erfolgt. Mit der Nebenbestimmung 2 soll sichergestellt werden, dass die durch den Spaltungsvertrag möglicherweise erfolgten Detailänderungen auch in das jeweilige Betriebsreglement übertragen werden.

Die Strahlenschutzorganisationen der Anlagen HDB, MZFR, KNK und FR2 sind jede für sich geeignet, die erforderlichen Aufgaben wahrzunehmen. Sie sind jedoch nicht einheitlich ausgeführt. Mit der Nebenbestimmung 3 soll erreicht werden, dass die Aufgaben des Strahlenschutzes unter Einbeziehung der ebenfalls zur WAK übergegangenen Abteilung „Sicherheit“ mit dem Ziel einer Optimierung harmonisiert werden.

## **5. Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der WAK GmbH und der FZK GmbH geboten. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Fortführung des Betriebs und der Stilllegung der betroffenen Anlagen und Einrichtungen auch vor Eintritt der Bestandskraft der Genehmigungsentscheidung. Der Übergang der Genehmigungsinhaberschaft musste aus sachlichen und organisatorischen Gründen zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen und auch vollzogen werden. Der Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft verträgt keine Unsicherheit bezüglich seiner Wirksamkeit, insbesondere nicht mit Blick auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.

Der synchrone Übergang der Genehmigungsinhaberschaft ist weiter im Interesse der WAK GmbH und der FZK GmbH, da nur so eine für die öffentlichen Zuwendungsgeber eindeutige Situation geschaffen werden kann. Die WAK GmbH benötigt Planungssicherheit und Gewissheit über den Vollzug der Genehmigungsentscheidung. Die FZK GmbH benötigt Planungssicherheit für den Zusammenschluss mit der Universität Karlsruhe zum KIT

## **C. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 VwKostG.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens auf Grund des Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die WAK GmbH festgesetzt. Das umfangreiche Genehmigungsverfahren hat in erheblichem Maß Personal- und Verwaltungskapazitäten der Genehmigungsbehörde gebunden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Az.: 31-4663.03-28.1

Stuttgart, den 29. Juni 2009

